



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ-S781.004/0002-IV 2/2011

An das

1. Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

2. Präsidium des Nationalrates

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.s@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2500

Sachbearbeiter(in): Dr. Fritz Zeder
*Durchwahl: 2150

Betrifft: BVG-Medienkooperation und Medienförderung
 (BVG-MedKF);
 Begutachtungsentwurf; Stellungnahme

Bezug: BKA-603.979/0001-V/4/2011

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Das Bundesministerium für Justiz **unterstützt** das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte **Ziel** und **begrüßt den Gesetzesentwurf**. Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen an Medienunternehmen ist ein wichtiger Beitrag zur Sauberkeit des öffentlichen Lebens und insbesondere zur Korruptionsprävention.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b und c

Der Entwurf erfasst in § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b entgeltliche Einschaltungen im Sinne von § 26 MedienG und in lit. c nicht bereits durch lit. b erfasste Medienkooperationen.

Das Bundesministerium für Justiz geht allerdings davon aus, dass die in lit. c erfassten Fälle ohnehin bereits unter dem Begriff der entgeltlichen Veröffentlichung nach § 26 MedienG fallen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Entgeltlichkeit nach § 26 MedienG durchaus weit zu verstehen ist (vgl. NOLL in BERKA/HÖHNE/NOLL/POLLEY, Mediengesetz 2. Auflage § 26 Rz 1 mit weiteren

Nachweisen). Dass der Auftraggeber auch inhaltlichen Einfluss auf den Beitrag nimmt, ist nach § 26 MedienG gerade nicht Voraussetzung.

Die Formulierung von lit. c („Gestaltung von Inhalten“) scheint auch product placement nicht zu umfassen, das aber in § 26 MedienG erfasst ist.

Die vorgeschlagene Formulierung von lit. c könnte daher in unerwünschter Weise eine einschränkende Auslegung von § 26 MedienG nahelegen. Es wird daher **angeregt, die Bestimmung zu überdenken.**

An der Formulierung von lit. b fällt auch auf, dass der Begriff „entgeltliche Einschaltungen“ nicht mit den in § 26 MedienG verwendeten Begriffen übereinstimmt; es sollte besser lauten „entgeltliche **Veröffentlichungen** im Sinn von § 26 MedienG“.

Zu § 1 Abs. 5

Die vorgeschlagene Regelung, dass die Daten erst veröffentlicht werden, sobald **alle** zur Bekanntmachung verpflichteten Rechtsträger dieser Pflicht nachgekommen sind, läuft darauf hinaus, dass ein einziger säumiger Verpflichteter die Veröffentlichung sämtlicher Informationen blockieren kann. Dies scheint nicht sinnvoll. Es sollte daher ein bestimmter Zeitpunkt angegeben werden, an dem die Veröffentlichung jedenfalls – ungeachtet dessen, dass einzelne Mitteilungen noch nicht eingelangt sind – erfolgen muss (etwa: „..., jedenfalls aber zwei Monate nach den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten“).

Die Ausdrucksweise „Veröffentlichung der Website“ scheint verbesserungsfähig.

Die Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

06. April 2011
Für die Bundesministerin:
Dr. Fritz Zeder

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2011-04-08T07:48:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .